



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

1961

Ausgegeben zu Mainz, den 16. März 1961
N 3231 A

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 61	Landesgesetz über die Verfassung und Verwaltung der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz (Universitätsgesetz - UnivG -)	47
8. 3. 61	Fünfte Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluß	50

Landesgesetz über die Verfassung und Verwaltung der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz. (Universitätsgesetz - UnivG -)

Vom 6. März 1961.

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat in Ausführung des Artikels 39 der Landesverfassung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Grundlagen

§ 1

Aufgabe

Die Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

§ 2

Rechtsform

Die Universität ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Akademische Verwaltung

Die Universität verwaltet ihre wissenschaftlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung durch den Rektor, den Senat und die Fakultäten unter der Rechtsaufsicht des Staates.

§ 4

Wirtschaftliche Verwaltung

(1) Die Universität verwaltet das nicht aus öffentlichen Haushaltsmitteln erworbene Universitätsvermögen durch den Verwaltungsrat unter der Rechtsaufsicht des Staates.

(2) Die Universität verwaltet die wirtschaftlichen Angelegenheiten als staatliche Angelegenheiten durch den Verwaltungsrat.

§ 5

Zuständigkeit

Die Rechtsaufsicht nach § 3 und § 4 Abs. 1 und die staatlichen Befugnisse nach § 4 Abs. 2 übt der Minister für Unterricht und Kultus aus.

§ 6

Personalrecht

(1) Die beamteten Hochschullehrer und die übrigen Beamten der Universität sind unmittelbare Landesbeamte.

(2) Die planmäßigen Professoren werden in einem besonderen Berufungsverfahren vom Minister für Unterricht und Kultus berufen.

(3) Die Angestellten und die Arbeiter der Universität sind Bedienstete des Landes.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates führt die Dienstaufsicht über das nichtwissenschaftliche Personal der Universität. Er ist Dienstvorgesetzter dieses Personalkreises.

(5) Der Minister für Unterricht und Kultus ist oberste Dienstbehörde.

§ 7

Siegelführung

Die Universität führt ein eigenes Siegel.

§ 8

Universitätssatzung

Für den Bereich der akademischen Verwaltung gibt sich die Universität eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung des Ministers für Unterricht und Kultus und ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 9

Bürgerrecht

(1) Das akademische Bürgerrecht wird erworben durch

- die Aufnahme in den Lehrkörper,
- die Eintragung in die Matrikel der Universität.

(2) Die Universitätssatzung bestimmt, wer zum Lehrkörper der Universität gehört.

- (3) Das akademische Bürgerrecht verlieren
- die Angehörigen des Lehrkörpers mit ihrem Ausscheiden,
 - die in die Matrikel der Universität eingetragenen Studenten mit der Löschung in der Matrikel, durch die Wegweisung von der Universität und durch den Ausschluß vom Hochschulstudium (§ 14 Abs. 3 Buchst. e und f) oder durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 10

Organe

Die Organe der Universität sind

- im Bereich der akademischen Verwaltung der Rektor, der Senat und die Fakultäten,
- im Bereich der wirtschaftlichen Verwaltung der Verwaltungsrat.

§ 11

Studentenschaft

Die Studentenschaft besteht aus den an der Universität immatrikulierten Studenten. Sie gibt sich eine Satzung, welche die Organisation der studentischen Selbstverwaltung und die Rechte und Pflichten der Studentenvertretung regelt. Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Senats.

§ 12

Mitwirkung der Studentenschaft

Art und Ausmaß der Mitwirkung der Studentenschaft in den Organen der akademischen Selbstverwaltung werden durch die Universitätssatzung geregelt.

§ 13

Beiträge

(1) Die Studenten leisten an die Universität einen Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung. Dieser Beitrag steht der Studentenschaft in voller Höhe zur Durchführung ihrer eigenen Angelegenheiten zur Verfügung. Die Beitragsordnung wird von der nach der Satzung (§ 11 Satz 2) zuständigen Vertretung der Studentenschaft beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung des Senats und des Ministers für Unterricht und Kultus.

(2) Die Studenten leisten an die Universität einen Sozialbeitrag nach Maßgabe der Sozialbeitragsordnung, die vom Senat nach Anhörung der Studentenschaft erlassen wird. Die Sozialbeitragsordnung bedarf der Genehmigung des Ministers für Unterricht und Kultus.

§ 14

Studentisches Disziplinarrecht

- Die immatrikulierten Studenten unterstehen der Disziplinargewalt der Universität.
- Die Disziplinarbehörden sind
 - der Rektor,
 - der Disziplinarausschuß,
 - der Disziplinarberufungsausschuß.

- (3) Die Disziplinarstrafen sind

- einfacher Verweis,
- verschärfter Verweis,
- Nichtanrechnung einzelner Semester,
- Androhung der Wegweisung,
- Wegweisung von der Universität (consilium abeundi),
- Ausschluß vom Hochschulstudium (Relegation).

(4) Rektor und Senat erlassen eine Disziplinarordnung für die immatrikulierten Studenten; sie bedarf der Genehmigung des Ministers für Unterricht und Kultus und ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 15

Universitätsbeirat

(1) Zur engen Verbindung der Universität mit den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräften des Landes beruft der Minister für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Senat einen Universitätsbeirat.

(2) Der Universitätsbeirat soll den Gedankenaustausch zwischen Hochschule und Öffentlichkeit anregen und fördern sowie in allgemeinen Hochschulfragen, insbesondere in Fragen der Hochschulreform, den Minister für Unterricht und Kultus und die Universität beraten.

(3) Der Universitätsbeirat wählt einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Beirats und den Minister für Unterricht und Kultus, den Rektor, den Prorektor, die Dekane und die Mitglieder des Verwaltungsrats zu den Sitzungen des Beirats ein. Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

(4) Die Mitglieder des Universitätsbeirats sind ehrenamtlich tätig.

Zweiter Abschnitt

Akademische Verwaltung

§ 16

Rektor

(1) Der Rektor vertritt die Universität. Er leitet die akademische Verwaltung, ist Vorsitzender des Senats, bereitet die Senatsbeschlüsse vor und führt sie aus. § 20 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Rektor sorgt für die Wahrung der akademischen Ordnung und übt in der Universität das Hausrecht aus.

(3) Der Rektor wird von den nach der Universitätssatzung Wahlberechtigten aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt. Die Wahl ist dem Minister für Unterricht und Kultus anzuzeigen.

§ 17

Senat

Der Senat ist das oberste beschließende Organ der Universität in den Angelegenheiten der akademischen Verwaltung. Die Universitätssatzung bestimmt seine Zusammensetzung.

§ 18

Fakultäten

(1) Die Fakultäten sind die Träger der wissenschaftlichen Forschung und Lehre. Sie haben für die ordnungsgemäße Besetzung der Lehrstühle im Rahmen des

Berufungsverfahren (§ 6 Abs. 2) und für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses Sorge zu tragen.

(2) Die Fakultäten haben das Habilitations- und Promotionsrecht sowie das Recht, andere akademische Grade auf Grund besonderer Prüfungsordnungen zu verleihen.

(3) Die Habilitations- und Promotionsordnungen sowie die übrigen Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Ministers für Unterricht und Kultus.

Dritter Abschnitt Wirtschaftliche Verwaltung

§ 19

Aufgaben und Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat führt die wirtschaftliche Verwaltung der Universität nach staatlichen Grundsätzen, insbesondere nach den Vorschriften des staatlichen Haushaltsrechts. Er legt nach Anhörung des Senats dem Ministerium für Unterricht und Kultus einen Voranschlag für den von dem Ministerium für Finanzen im Rahmen des Landshaushalts zu erstellenden Haushaltsplanentwurf vor.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Kanzler und vier planmäßigen Professoren, von denen einer der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören soll. Bei der Beratung und Beschlußfassung über studentische Angelegenheiten ist ein Vertreter der Studentenschaft mit Stimmrecht hinzuzuziehen.

(3) Die Professoren werden vom Senat jeweils für zwei Jahre gewählt; die Einzelheiten regelt die Universitätssatzung. Die Professoren üben dieses Amt als Ehrenamt aus. Ist ein Professor länger als sechs Monate verhindert, so bestellt der Senat einen Vertreter.

(4) Der Kanzler ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er wird im Einvernehmen mit dem Senat auf Vorschlag des Ministers für Unterricht und Kultus ernannt. Kommt ein Einvernehmen binnen sechs Monaten nicht zustande, so wird der Kanzler auf Vorschlag des Ministers für Unterricht und Kultus ernannt. Die Vertretung des Kanzlers in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsrats regelt der Minister für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Rektor.

§ 20

Geschäftsverteilung im Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Er beschließt ferner auf Antrag einer Fakultät oder eines Verwaltungsratsmitgliedes über sonstige Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung, wenn er dies für erforderlich hält.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(3) Der Kanzler vertritt die Universität in allen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung. Er führt die laufenden Geschäfte des Verwaltungsrates, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Zu seinen Aufgaben gehört die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter der Universität; Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 21

Beanstandung von Beschlüssen

Hat der Verwaltungsrat einen Beschluß gefaßt, der nach Ansicht des Kanzlers die Befugnisse des Verwaltungsrates überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzt, oder hat er eine Ausgabe beschlossen, für die keine haushaltsmäßige Deckung vorhanden ist, so hat der Kanzler die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und unter Darlegung der gegensätzlichen Auffassungen unverzüglich eine Entscheidung des Ministers für Unterricht und Kultus herbeizuführen.

§ 22

Anhörung des Verwaltungsrates

Eine Weisung des Ministers für Unterricht und Kultus im Bereich der wirtschaftlichen Verwaltung soll erst ergehen, wenn dem Verwaltungsrat Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

§ 23

Gebühren

Für die Vorlesungen und die sonstigen Veranstaltungen der Universität, für die Benutzung der Universitätseinrichtungen und für die Prüfungen können Gebühren erhoben werden. Die Gebühren stehen dem Lande zu.

Vierter Abschnitt

Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 24

Errichtung

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen sind die Institute, die Seminare, die Kliniken und die Universitätsbibliothek. Sie werden auf Vorschlag der Fakultäten nach Anhörung des Senats und des Verwaltungsrates vom Minister für Unterricht und Kultus errichtet.

(2) Die Direktoren der wissenschaftlichen Einrichtungen werden auf Vorschlag der Fakultäten vom Minister für Unterricht und Kultus bestellt. Sie sollen planmäßige Professoren sein.

(3) Die Direktoren erlassen für die Verwaltung und Benutzung der ihnen unterstellten Einrichtungen eine Institutsordnung. Sie verwalten die zugewiesenen Haushaltsmittel, die Räume und Lehrmittel und sind im Rahmen dieses Aufgabenbereiches Vorgesetzte der ihnen unterstellten Mitarbeiter.

§ 25

Universitätsbibliothek

(1) Der Direktor der Universitätsbibliothek wird vom Minister für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Senat zur Ernennung vorgeschlagen. Er muß die vorgeschriebene Ausbildung für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst besitzen.

(2) Zur Beratung in grundsätzlichen Angelegenheiten ist durch den Senat eine Bibliothekskommission zu bilden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Mitglied dieser Kommission.

(3) Die Benutzung der Universitätsbibliothek wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Im übrigen gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.

§ 26

Auslands- und Dolmetscherinstitut

Das Auslands- und Dolmetscherinstitut in Germersheim ist ein besonderes Institut der Universität. Es ist keiner Fakultät zugeordnet und untersteht Rektor und Senat unmittelbar. Im übrigen gilt § 24 entsprechend.

Fünfter Abschnitt**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 27

Enteignung

(1) Zugunsten der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz ist die Enteignung der nachstehend bezeichneten Grundstücke zulässig, die für Zwecke des Hochschulbetriebes ständig benötigt werden:

- a) die Grundstücke des Universitätsgeländes,
- b) die westlich des Universitätsgeländes gelegenen Grundstücke, die von der Saarstraße und von den Wegeparzellen Gemarkung Mainz-Bretzenheim Flur 14, Nr. 354, 347 und 346 umgrenzt werden.

(2) Für die Enteignung wird das vereinfachte Enteignungsverfahren zugelassen. Im übrigen sind die Vorschriften des hessischen Enteignungsgesetzes vom 30.

September 1899 (RegBl. S. 735) in Verbindung mit dem hessischen Enteignungsgesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (RegBl. S. 193) anzuwenden.

§ 28

Durchführungsvorschriften

Die zur Durchführung der §§ 4, 6, 9, 11, 13, 15, 19 bis 27 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Unterricht und Kultus.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Die Universitätssatzung (§ 8) wird erstmalig vom Senat unter Hinzuziehung von zwei Vertretern der Studentenschaft beraten und beschlossen. Sie ist bis spätestens 31. Dezember 1961 dem Minister für Unterricht und Kultus zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Universitätssatzung gilt das bisherige Statut weiter, soweit es Regelungen enthält, die nach diesem Gesetz der Universitätssatzung vorbehalten sind. Binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wählt der Senat die Mitglieder des Verwaltungsrates; § 19 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz findet auf diese erste Wahl keine Anwendung.

Mainz, den 6. März 1961

Der Ministerpräsident
Altmeier

Fünfte Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluß.

Vom 8. März 1961.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Zulassung von Ausnahmen für das Feilhalten von leichtverderb-

lichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch nach § 20 Abs. 2a des Gesetzes über den Ladenschluß ist die Ortpolizeibehörde.

(2) Wenn Arbeitnehmer beschäftigt werden, sollen Ausnahmen nur mit Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes erteilt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mainz, den 8. März 1961

Der Ministerpräsident
Altmeier